

Hamburgisches Gesetz über das Vermessungswesen (HmbVermG)

vom 30. Juni 1993 (GVBl. S. 135)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

Teil I: Aufgaben	2
§ 1 Gegenstand und Wahrnehmung der Aufgaben	2
Teil II: Landesvermessung	2
§ 2 Gegenstand der Landesvermessung	2
§ 3 Grundlagenvermessung und Festpunktfeld	2
§ 4 Topographische Landesaufnahme.....	2
§ 5 Fernerkundung und Luftbildarchiv.....	2
§ 6 Landeskartenwerke und Sonderkarten	3
§ 7 Benutzung	3
§ 8 Verwendungsvorbehalte	3
Teil III Flächenbezogenes Informationssystem	3
§ 9 Inhalt und Zweck	3
§ 10 Führung und Erneuerung des Flächenbezogenen Informationssystem.....	4
§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten	4
§ 12 Erheben, Speichern und Löschen von Daten.....	4
§ 13 Pflichten der Eigentümer	5
§ 14 Übermittlung und Nutzung von Daten	6
§ 15 Auskunft und Auszüge	7
Teil IV: Flurstücksgrenzen	8
§ 16 Grenznachweis und Grenzherstellung	8
§ 17 Grenzfeststellung	8
Teil V: Sonstige Vorschriften	8
§ 18 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	8
§ 19 Sonstige Vermessungsstellen	10
§ 20 Betreten von Grundstücken	10
§ 21 Vermessungsmarken	10
§ 22 Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis	11
§ 23 Ordnungswidrigkeiten.....	11
§ 24 Aufhebung und Fortgeltung von Vorschriften.....	11

Teil I: Aufgaben

§ 1 Gegenstand und Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Die Landesvermessung, die Einrichtung und die Führung des Flächenbezogenen Informationssystems sowie die raumplanerischen und städtebaulichen sowie hafenplanerischen Vermessungsaufgaben einschließlich der dafür erforderlichen Vermessungsarbeiten werden von den zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg als öffentliche Aufgabe wahrgenommen. Sie sind entsprechend den Zwecken der Raumplanung und der städtebaulichen Entwicklung sowie der Hafenplanung und für die räumliche Abgrenzung von Rechten an Grundstücken nach den Erfordernissen von Verwaltung, Wirtschaft, Recht und Wissenschaft zu erfüllen.

(2) Die für die Aufgaben nach Absatz 1 zuständigen Behörden sind Vermessungsstellen im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Vermessungsarbeiten, die nicht der Flurstücksvermessung oder der Abgrenzung von Rechten an Grundstücken dienen, können auch von anderen als Vermessungsstellen ausgeführt werden.

Teil II: Landesvermessung

§ 2 Gegenstand der Landesvermessung

Die Landesvermessung umfaßt die Grundlagenvermessungen, die Topographische Landesaufnahme, die Fernerkundung sowie die Führung und die Herausgabe der Landeskartenwerke und der Sonderkarten.

§ 3 Grundlagenvermessung und Festpunktfeld

(1) Durch Grundlagenvermessung sind landesweit einheitliche geodätische Bezugssysteme für alle öffentlichen Vermessungen vorzuhalten. Dazu sind Lage-, Höhe- und Schwerefestpunktfelder landesweit einzurichten, nachzuweisen und zu erhalten.

(2) Die Festpunktfelder bilden die geodätische Grundlage für die Topographische Landesaufnahme, für die Fernerkundung, für die Landeskartenwerke, für das Flächenbezogene Informationssystem und für die Vermessungen für raumplanerische, städtebauliche und hafenplanerische Zwecke. Sie sind so fortzuführen oder zu erneuern, daß sie den Erfordernissen nach § 1 und dem Stand der geodätischen Wissenschaft entsprechen.

(3) Die Festpunktfelder sind durch Vermessungsmarken zu kennzeichnen und zu sichern.

§ 4 Topographische Landesaufnahme

Die Topographische Landesaufnahme hat das Landesgebiet mit seinen topographischen Gegenständen und Geländeformen zeitnah zu erfassen und nachzuweisen.

§ 5 Fernerkundung und Luftbildarchiv

(1) Die Fernerkundung umfaßt Verfahren der indirekten Gewinnung geometrischer und beschreibender Informationen über die Erdoberfläche sowie über einzelne topographische Gegenstände. Sie schließt die Luftbildvermessung und die Nahbereichsphotogrammetrie ein. Die Luftbildvermessung umfaßt die Planung von Bildflügen und die vermessungstechnische Auswertung der Luftbilder.

(2) Im Luftbildarchiv werden Luftbilder und andere Fernerkundungsergebnisse gesammelt, soweit sie für die Freie und Hansestadt Hamburg Bedeutung haben und sie das Nutzungsrecht daran hat.

§ 6 Landeskartenwerke und Sonderkarten

(1) Die Landeskartenwerke sind amtliche Kartenwerke, die in einer zweckmäßigen Maßstabsfolge die Erdoberfläche des Landes mit jeweils einheitlichem Maßstab, Blattschnitt und Inhalt darstellen (Topographische Landeskarten). Für besondere Zwecke können Sonderkarten hergestellt werden. Die Landeskartenwerke können auch in einem amtlichen topographischen und kartographischen Informationssystem geführt werden.

(2) Die Landeskartenwerke sind in zweckmäßigen Zeitabständen auf den neuesten Stand zu bringen.

§ 7 Benutzung

(1) Die zuständigen Behörden veröffentlichen und verbreiten die Landeskartenwerke, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Luftbilder und andere Fernerkundungsergebnisse können veröffentlicht und verbreitet werden.

(2) Jeder kann aus den Nachweisen der Grundlagenvermessung und der Topographischen Landesaufnahme und aus dem Luftbildarchiv sowie aus den Datenbeständen eines Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems Auskünfte und Auszüge erhalten, soweit öffentliche, bei Nachweisen aus dem Luftbildarchiv auch private Belange nicht entgegenstehen und eine fachgerechte Verwendung gewährleistet ist. Auszüge können auch in digitaler Form abgegeben werden.

§ 8 Verwendungsvorbehalte

(1) Die Landeskartenwerke, Luftbilder und andere Fernerkundungsergebnisse sowie Auszüge aus den Nachweisen der Grundlagenvermessung und der Topographischen Landesaufnahme und aus den Datenbeständen eines Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörden vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Einer Erlaubnis bedarf auch die Entnahme, Umarbeitung und Weitergabe digitaler Informationen aus analogen Karten oder die Vervielfältigung solcher Informationen.

(2) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn die Vervielfältigung, Umarbeitung, Entnahme digitaler Informationen und Weitergabe an Dritte für eigene, nicht gewerbliche Zwecke erfolgt.

Teil III Flächenbezogenes Informationssystem

§ 9 Inhalt und Zweck

(1) Das Flächenbezogene Informationssystem besteht aus der Beschreibung und der maßstabsgetreuen Abbildung der Liegenschaften sowie den Verbindungsdaten zu anderen flächenbezogenen Dateien und Festsetzungen (Fachinformationssysteme). Es enthält das Verzeichnis von tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen der Liegenschaften und ist das amtliche Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 5. August 1935 (Bundesgesetzblatt III 315-11), zuletzt geändert am 14. Juli 1992 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1257, 1283). Fachinformationssysteme anderer Stellen sollen das Flächenbezogene Informationssystem als Basissystem nutzen.

(2) Das Flächenbezogene Informationssystem ist für das Landesgebiet so einzurichten und laufend fortzuführen, daß es den Anforderungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 an ein Basissystem für flächenbezogene Datensammlungen gerecht wird. Dabei sind insbesondere die Bedürfnisse der Planung und der Bodenordnung, der Ermittlung von Grundstückswerten sowie des Umwelt- und Naturschutzes angemessen zu berücksichtigen.

sichtigen. Das Flächenbezogene Informationssystem muß geeignet sein, Auswertungen für statistische, planerische, wissenschaftliche oder sonstige in § 1 Absatz 1 Satz 2 genannte Zwecke zuzulassen.

(3) Liegenschaften im Sinne von Absatz 1 sind Flurstücke und Gebäude. Ein Flurstück ist ein geometrisch eindeutig begrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Flächenbezogenen Informationssystem unter einer besonderen Bezeichnung geführt wird.

(4) Für im Grundbuch gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe a der Grundbuchordnung nicht gebuchte Grundstücke werden die Eigentümer im Flächenbezogenen Informationssystem geführt.

§ 10 Führung und Erneuerung des Flächenbezogenen Informationssystem

(1) Flurstücke werden auf Antrag oder, wenn es für die Führung des Flächenbezogenen Informationssystem zweckmäßig ist, von Amts wegen gebildet. Die Bildung von Flurstücken nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. Liegenschaften werden auf der Grundlage des Lagefestpunktfeldes vermessen (Liegenschaftsvermessung).

(2) Das Flächenbezogene Informationssystem ist zu erneuern, wenn es nicht mehr den Anforderungen der in § 9 Absätze 1 und 2 aufgeführten Zwecke entspricht.

(3) Die Fortführung oder Erneuerung des Flächenbezogenen Informationssystems ist den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten mitzuteilen oder durch Offenlegung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe kann unterbleiben, wenn die Fortführung auf Entscheidungen anderer Behörden beruht, die ihrerseits bekanntgegeben worden sind. Die Offenlegung wird dadurch bewirkt, daß die veränderten Nachweise ausgelegt werden. Dabei sind die betroffenen Liegenschaften sowie Ort und Zeit der Auslegung im Amtlichen Anzeiger bekanntzumachen. Die Frist für die Offenlegung beträgt einen Monat. Mit Ablauf dieser Frist gelten die Änderungen als bekanntgegeben.

(4) Änderungen in den Nachweisen des Flächenbezogenen Informationssystems sind dem Grundbuchamt unverzüglich mitzuteilen, soweit dies für die Führung des Grundbuchs erforderlich ist.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die zuständigen Behörden sind befugt, die zur Landesvermessung und zur Führung des Flächenbezogenen Informationssystems erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 165), zuletzt geändert am 10. März 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39) zu verarbeiten.

§ 12 Erheben, Speichern und Löschen von Daten

(1) Im Flächenbezogenen Informationssystem sind folgende Daten gespeichert:

1. Flurstücksbezeichnungen,
2. Lagebezeichnungen,
3. Angaben zur näheren örtlichen Kennzeichnung (Regionalstruktur),
4. Bezeichnungen von Nutzungen,
5. geometrische Angaben (Grundriß- und Höheninformationen) zu den Liegenschaften,
6. Flächeninhaltsangaben,

7. Angaben zur Art und zum Maß von baulichen Anlagen,
8. Hinweise auf einen streitigen Grenzverlauf,
9. Hinweise auf flächenbezogene Verzeichnisse, Nutzungsbeschränkungen oder Festsetzungen, die auf Rechtsvorschriften beruhen,
10. flächenbezogene Zugehörigkeit zu öffentlich-rechtlichen Verfahren wie Bodenordnung oder Sanierung oder zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Wasser- und Bodenverbänden,
11. Hinweise auf das Altlastenkataster und das Vorliegen eines Bombenblindgängerverdachts,
12. Hinweise auf das Vorhandensein einer Baulücke,
13. Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Bundesgesetzblatt III 610-8), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3341, 3379),
14. Grundbuchbezeichnung einschließlich der Nummern des Bestandsverzeichnisses, Buchungsarten, Namensnummern und Anteilsverhältnisse,
15. Familien-, Vor-, Geburtsnamen, Geburtsjahre, Firmennamen sowie Wohnanschriften der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten,
16. Namen und Anschriften bevollmächtigter Vertreter der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten.

(2) Die Daten zu Absatz 1 Nummern 3 sowie 9 bis 15 werden auf Grund von Übermittlungen der jeweils zuständigen Informationssysteme an die Stellen gespeichert. Diese Stellen sind verpflichtet, die Daten den für die Führung des flächenbezogenen Informationssystems zuständigen Behörden zu übermitteln. Die übrigen Daten entstehen neu bei der Führung des flächenbezogenen Informationssystems oder werden von den für die Führung des flächenbezogenen Informationssystems zuständigen Behörden erhoben.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Erheben und Speichern weiterer Hinweise auf flächenbezogene Daten für das flächenbezogene Informationssystem zuzulassen.

(4) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Für untergegangene Flurstücksbezeichnungen sind anonymisierte Datenbestände für den Verwaltungsbedarf dauernd vorzuhalten.

§ 13 Pflichten der Eigentümer

(1) Die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden und die Erbbauberechtigten sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Anforderung die für die Führung des flächenbezogenen Informationssystems erforderlichen Angaben mitzuteilen.

(2) Wird ein Gebäude neu errichtet oder in seinem Grundriß verändert, so ist der Gebäudeeigentümer verpflichtet, das Gebäude auf seine Kosten durch eine sachkundige Person einmessen zu lassen. Sofern ein Gebäudeeigentümer die Einmessung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Baubeginn selbst veranlaßt, sind die zuständigen Behörden berechtigt, die Einmessung von Amts wegen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und Kostenerstattung zu verlangen. Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Einmessung Gebäudeeigentümer ist. Das Recht der zuständigen Behörden, die Einmessung selbst vorzunehmen, bleibt unberührt.

(3) Änderungen an den Eigentums- und Grenzverhältnissen von Grundstücken, die im Grundbuch nicht nachgewiesen sind, sind unverzüglich ohne Aufforderung anzu-

zeigen, soweit eine Mitteilung nicht bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften von Amts wegen erfolgt.

§ 14 Übermittlung und Nutzung von Daten

(1) Die für die Führung des Flächenbezogenen Informationssystems zuständigen Behörden dürfen einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle die in § 12 Absatz 1 oder in einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 3 genannten Daten übermitteln, soweit

1. dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. der Empfänger die Daten beim Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben kann und
3. kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt.

(2) Die Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 durch die für die Führung des Flächenbezogenen Informationssystems zuständigen Behörden entfällt nur dann, wenn die zuständigen Behörden von den folgenden Behörden oder öffentlichen Stellen um Übermittlung von Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben ersucht werden:

1. Grundbuchämter,
2. Finanzbehörden,
3. Bauaufsichtsbehörden,
4. Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und ihre Geschäftsstellen,
5. mit der Wertermittlung nach § 64 der Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 Seite 261, 1972 Seite 10), zuletzt geändert am 19. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75), beauftragte Stellen,
6. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure,
7. planende und bauende öffentliche Stellen,
8. Wasser- und Bodenverbände,
9. Vollzugspolizei,
10. Stellen der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung,
11. andere berechnete öffentliche Stellen, soweit diese Daten auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben werden dürfen.

(3) Die jeweiligen Empfänger der Daten dürfen diese nur für den Zweck nutzen, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit eine andere Rechtsvorschrift dies gestattet. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Daten an den Eigentümer oder Erbbauberechtigten übermittelt wurden.

(4) Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.

(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung gemäß § 11 Absatz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes zu regeln, daß an die in Absatz 2 Nummern 1 bis 8 und 10 genannten öffentlichen Stellen sowie an Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung oder der öffentlichen Abfallentsorgung bestimmte

Daten aus dem Flächenbezogenen Informationssystem durch automatisierten Abruf übermittelt werden dürfen.

(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, daß die Daten nach

1. § 12 Absatz 1 Nummer 9 von den für die flächenbezogenen Festsetzungen, Nutzungsbeschränkungen und Register zuständigen Stellen,
2. § 12 Absatz 1 Nummer 13 von der für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bodenschätzungsgesetz zuständigen Stelle,
3. § 12 Absatz 1 Nummern 14 und 15 von den für die Führung des Grundbuchs zuständigen Stellen

gespeichert, verändert und gelöscht werden dürfen die eingebenden Stellen müssen feststellbar sein. § 11 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die Verantwortung als speichernde Stelle gegenüber dem Betroffenen trägt die für die Führung des Flächenbezogenen Informationssystems zuständige Stelle. Sie trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 8 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes.

§ 15 Auskunft und Auszüge

(1) Der Eigentümer und der Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts erhalten auf Antrag Auskunft über ihre Liegenschaften und Auszüge aus dem Flächenbezogenen Informationssystem. Auskunft und Auszüge erhalten auch andere Personen, soweit sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft darlegen und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Auskünfte zu personenbezogenen Daten dürfen nur erteilt werden, soweit schutzwürdige Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegen. Auskünfte und Auszüge dürfen Angaben, die einen Personenbezug zulassen, nur zu solchen Flurstücken enthalten, auf die sich der Auskunftsanspruch erstreckt.

(2) Soweit Daten übermittelt werden dürfen oder Einsichtnahme oder Auskunft zu gewähren ist, sind Auszüge auf Antrag zu erteilen. Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen (Vermessungszahlen) dürfen nur an Vermessungsstellen abgegeben werden. Anderen Stellen oder Personen können Vermessungszahlen überlassen werden, wenn eine fachgerechte Verwendung gewährleistet ist.

(3) Auskünfte und Auswertungen, die keinen Personenbezug enthalten oder zulassen, sind ohne Prüfung zulässig.

(4) Auszüge aus dem Flächenbezogenen Informationssystem dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörden vervielfältigt und verbreitet werden. Eine Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung durch andere als Eigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte der von dem Auszug erfaßten Grundstücke darf nur erteilt werden, wenn die schriftliche Einwilligung aller Eigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte vorliegt. Einer Erlaubnis bedarf es nicht für die Vervielfältigung und Verbreitung durch die Eigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte an den erfaßten Flurstücken für eigene, nicht gewerbliche Zwecke. Ein Hinweis auf die Bestimmungen dieses Absatzes ist auf jedem von den zuständigen Behörden erteilten Auszug aus dem Flächenbezogenen Informationssystem anzubringen.

(5) Auszüge aus dem Flächenbezogenen Informationssystem müssen nur dann mit Ausfertigungsvermerk, Siegel und Unterschrift versehen werden, wenn dies für den vorgesehenen Zweck gesetzlich vorgeschrieben ist.

Teil IV: Flurstücksgrenzen

§ 16 Grenznachweis und Grenzherstellung

- (1) Der Verlauf der Flurstücksgrenzen wird durch die im Flächenbezogenen Informationssystem verzeichneten Koordinaten der Grenzpunkte im Bezugssystem der Grundlagenvermessung bestimmt. Sind für einen Grenzpunkt Koordinaten noch nicht ermittelt, bilden alle Unterlagen über Liegenschaftsvermessungen den Grenznachweis.
- (2) Grenzpunktkoordinaten können ohne örtliche Überprüfung der Grenzpunkte aus den vorhandenen Unterlagen ermittelt werden, wenn der Grenzverlauf nach diesen Unterlagen mit einer Abweichung von weniger als 1 dm festgestellt werden kann, die zuständige Behörde keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Unterlagen hat und keine Widersprüche zu dauerhaften Grenzeinrichtungen bestehen.
- (3) Der Verlauf der Flurstücksgrenzen wird auf Antrag oder von Amts wegen in der Örtlichkeit hergestellt und den Beteiligten angewiesen.
- (4) Grenzpunkte können auf Antrag eines Beteiligten oder im öffentlichen Interesse von Amts wegen durch Vermessungsmarken gekennzeichnet werden.

§ 17 Grenzfeststellung

- (1) Stimmt der örtlich erkennbare Verlauf der Flurstücksgrenzen mit den im Flächenbezogenen Informationssystem nachgewiesenen Flurstücksgrenzen nicht überein oder sind Flurstücksgrenzen im Flächenbezogenen Informationssystem nicht einwandfrei nachgewiesen, so werden die Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt.
- (2) Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften zur Grenzfeststellung ist zur Anhörung der Beteiligten im Grenzfeststellungsverfahren ein Grenztermin abzuhalten. Zeitpunkt und Ort sind den Beteiligten rechtzeitig anzukündigen. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, daß auch ohne ihre Anwesenheit Grenzen festgestellt werden können.
- (3) Über den Grenztermin ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Stellungnahme der zum Grenztermin erschienenen Beteiligten zu den entscheidungserheblichen Tatsachen enthält.
- (4) Das Grenzfeststellungsergebnis ist den Beteiligten schriftlich bekanntzugeben. Sofern im Grenztermin anwesende Beteiligte das Ergebnis schriftlich anerkennen, kann diesen Beteiligten gegenüber die schriftliche Bekanntgabe unterbleiben.

Teil V: Sonstige Vorschriften

§ 18 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

- (1) An der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 wirken Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure als Träger eines öffentlichen Amtes mit. Sie sind Vermessungsstellen im Sinne dieses Gesetzes.
- (2) Als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist auf Antrag zu bestellen, wer die Voraussetzung für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Beamtenengesetz vom 29. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, das 60. Lebensjahr nicht überschritten hat, die persönliche Eignung besitzt und
 1. die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erlangt hat oder

2. als Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Vermessungswesen ein Studium abgeschlossen hat, das die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst des höheren technischen Verwaltungsdienstes erfüllt, und vier Jahre hauptberuflich bei Vermessungsstellen tätig war oder
3. als Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Vermessungswesen ein Studium abgeschlossen hat, das die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes erfüllt, und acht Jahre hauptberuflich bei Vermessungsstellen tätig war.

Antragsteller, die die Voraussetzungen nach Nummern 2 oder 3 erfüllen, müssen mindestens zwei Jahre lang Vermessungen nach § 10 (Liegenschaftsvermessungen) ausgeführt haben.

(3) Ein Antragsteller nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 oder 3 ist nur zu bestellen, wenn er ausreichende Kenntnisse zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 besitzt. Über die Kenntnisse erstattet ein bei der für das Vermessungswesen zuständiger Behörde gebildeter Prüfungsausschuß auf Grund einer mündlichen und der hierzu vorzulegenden schriftlichen Ergebnisse der während der hauptberuflichen Tätigkeit nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 oder 3 ausgeführten Arbeiten ein Gutachten.

(4) Die Bestellung erlischt durch Tod, durch Verzicht, durch Rücknahme oder durch Widerruf.

(5) Im Rahmen der Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure dürfen die Geschäftsräume des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs während der Geschäftsstunden zur Überprüfung seiner Berufsausübung betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(6) Der Senat erläßt durch Rechtsverordnung Vorschriften über

1. die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Bestellung seiner Mitglieder sowie das Verfahren und den Umfang der Prüfung;
2. die Voraussetzungen für die persönliche Eignung; eine rechtlich und wirtschaftlich selbständige und unabhängige Ausübung der Tätigkeit muß gewährleistet sein;
3. die Bestellung und das Erlöschen der Bestellung;
4. die Rechte und Pflichten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs gegenüber der Aufsichtsbehörde und den Auftraggebern und das Geschäftsverfahren; die Regelung ist so zu treffen, daß eine fachgerechte, unparteiische und ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit gewährleistet ist;
5. die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zustehende Vergütung (Gebühren und Auslagen); die Kostensätze sind so zu bemessen, daß der mit der Tätigkeit verbundene Arbeitsaufwand sowie der Personal- und Sachaufwand abgegolten werden; die Kostensätze sind unter Berücksichtigung der Größe und des Wertes des Vermessungsobjektes und des Schwierigkeitsgrades der Tätigkeit pauschaliert zu bestimmen; sofern wegen der Art des Vermessungsobjektes danach nicht verfahren werden kann, sind angemessene Kostensätze für den Zeitaufwand vorzusehen; der Umfang der nicht bereits in die Gebühren einbezogenen Auslagen, deren Erstattung der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur verlangen kann, ist zu regeln; es kann bestimmt werden, daß Gebühren und Auslagen auch für Tätigkeiten erhoben werden können, die nicht zu Ende geführt worden sind, wenn die Gründe hierfür vom Auftraggeber zu vertreten sind; die von dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu entrichtende Mehrwertsteuer wird durch die Kosten nicht abgegolten.

§ 19 Sonstige Vermessungsstellen

(1) Die für das Vermessungswesen zuständige Behörde kann Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, die nicht in Hamburg bestellt sind, sowie Dienststellen anderer Behörden, die Vermessungen durchführen und von einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes geleitet werden, die Genehmigung erteilen, im Einzelfall an der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 mitzuwirken. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden, Personen und Dienststellen sind Vermessungsstellen im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die Vermessungsstellen nach Absatz 2 haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die von der zuständigen Behörde aufgestellten fachlichen Grundsätze zu beachten; die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht durch die für das Vermessungswesen zuständige Behörde. Die Vermessungsstellen haben auf ihre Kosten die von ihnen angefertigten Vermessungsergebnisse und die Unterlagen der zuständigen Behörde einzureichen und deren Vollständigkeit und Richtigkeit zu bestätigen, soweit diese zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 dienlich sind.

§ 20 Betreten von Grundstücken

(1) Personen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, sind berechtigt, zu diesem Zweck Grundstücke zu betreten, zu befahren und für die Aufstellung und vorübergehende Ablage von Hilfsmitteln zu nutzen. Sind Grundstücke nicht öffentlich zugänglich, soll die Benutzung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten angekündigt werden. Wohnungen dürfen nur betreten werden, wenn die Wohnungsinhaber zustimmen.

(2) Entstehen durch eine nach Absatz 1 zulässige Maßnahme dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat dafür derjenige, der die Kosten für die Vermessungsarbeiten zu tragen hat, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr; die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Vermögensnachteil entstanden ist. Die §§ 202 bis 224 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(3) Kommt keine Einigung über die Entschädigung zustande, wird sie von der zuständigen Behörde auf Antrag des Betroffenen festgesetzt. Die Entscheidung über die Entschädigung ist den Beteiligten mit einer Belehrung über Zulässigkeit, Form und Frist der Klage bekanntzugeben.

(4) Gegen Entscheidungen nach Absatz 3 ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe die Klage vor dem ordentlichen Gericht zulässig. Die Klage des Entschädigungspflichtigen ist gegen den Entschädigungsberechtigten, die des Entschädigungsberechtigten gegen den Entschädigungspflichtigen zu richten. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann unter entsprechender Anwendung des § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 mit der Änderung vom 26. Juni 1992 (Bundesgesetzblatt I 1991 Seite 687, 1992 Seiten 1126, 1143) gewährt werden.

§ 21 Vermessungsmarken

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß Marken zur amtlichen Kennzeichnung von Vermessungs- und Grenzpunkten (Vermessungsmarken) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen eingebracht und daß Vermessungssignale für die Dauer von Vermessungsarbeiten errichtet werden. Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten haben Handlungen zu unterlassen, die Ver-

messungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen können.

(2) Vermessungsmarken dürfen von Vermessungsstellen eingebracht, verändert, wiederhergestellt oder beseitigt werden.

(3) Zum Schutz von Vermessungsmarken kann eine Fläche in Anspruch genommen werden, die nicht überbaut, abgetragen oder sonst verändert werden darf. Der Senat wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, für welche Vermessungspunkte eine Schutzfläche beansprucht und wie sie begrenzt wird.

(4) Wer Maßnahmen treffen will, durch die Vermessungsmarken, deren fester Stand, Erkennbarkeit oder Verwendbarkeit gefährdet werden können, hat dies rechtzeitig der zuständigen Behörde mitzuteilen. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht auch, wenn den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten bekannt wird, daß auf ihrem Grundstück angebrachte Vermessungsmarken verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder in ihrer Lage verändert sind.

(5) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 oder 3 dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so gilt § 20 Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 22 Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis

(1) Die zuständige Behörde ist befugt, Anträge der Eigentümer auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken öffentlich zu beurkunden oder zu beglaubigen.

(2) Auf die Beurkundung und Beglaubigung sind die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1513), zuletzt geändert am 17. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 2847, 2857), entsprechend anzuwenden.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 und § 15 Absatz 4 unbefugt Ergebnisse der Landesvermessung oder Auskünfte oder Auszüge aus dem Flächenbezogenen Informationssystem vervielfältigt, umarbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergibt;
2. unbefugt Vermessungsmarken einbringt, vernichtet, beschädigt, verändert oder unkenntlich macht;
3. unbefugt eine Fläche nach § 21 Absatz 3 verändert;
4. entgegen § 21 Absatz 4 einer Verpflichtung zur Mitteilung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Unter Verstoß gegen die Bestimmungen des § 8 und des § 15 Absatz 4 hergestellte Erzeugnisse können eingezogen werden.

§ 24 Aufhebung und Fortgeltung von Vorschriften

(1) Folgende Vorschriften werden in ihrer geltenden Fassung aufgehoben:

1. das Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens vom 3. Juli 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 236-b);

2. das Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden vom 15. November 1937 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 236-c);
 3. die §§ 1 bis 3 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 236-b-1).
- (2) In § 21 Absatz 3 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 41, 83), zuletzt geändert am 26. Juni 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117), wird die Textstelle „Markzeichen,“ gestrichen.
- (3) Auf Grund der vorstehenden Regelungen erlassene Vorschriften gelten als auf Grund dieses Gesetzes erlassen fort.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. Juni 1993

Der Senat